

# **Statuten des Vereins „Quartiervertretung Bern 4“**

(inkl. Statutenänderungen vom 20.3.1996 und vom 7.3.2001)

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Quartiervertretung Bern 4“ (nachfolgend „Quartiervertretung“) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern-Ost.

## **Art. 2 Zweck**

Die Quartiervertretung sichert die Partizipation der Bevölkerung des Stadtteils Bern 4 nach den jeweils gültigen Richtlinien, Vorgaben und Absprachen der bzw. mit der Einwohnergemeinde Bern.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Die Quartiervertretung steht allen im Stadtrat vertretenen Parteien, Quartierleuten und Quartiervereinen offen.

Weiter können ihr Organisationen beitreten, zu deren Aufgaben der in Art. 2 umschriebene Zweck gehört.

Über das schriftlich eingereichte Aufnahmegesuch entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands.

## **Art. 4 Die Vertretung der Mitgliederorganisationen**

Jede Mitgliedorganisation ernennt schriftlich und namentlich zuhanden der Quartiervertretung eine ständige Delegierte/einen ständigen Delegierten. Politische Parteien, die eine oder mehrere Sektionen im Stadtteil 4 besitzen sowie Quartierleute und weitere Organisationen, die einen massgeblichen Teil des Stadtteils 4 abdecken, haben Anspruch auf maximal zwei Delegiertensitze.

Delegiert werden soll in der Regel nur, wer im Stadtteil Bern 4 wohnt oder arbeitet und Mitglied der vertretenen Organisation ist.

## **Art. 5 Aufgaben und Arbeitsweise der Quartiervertretung**

- Die Quartiervertretung informiert über Vorhaben der Behörden in ihrem Einzugsgebiet.
- Grundsätzlich bleibt die Verfassung von Stellungnahmen betreffend die Teilgebiete Sache der dortigen aktiven Organisationen. Der Vorstand der Quartiervertretung koordiniert diese Arbeiten und informiert seine Mitglieder.
- An den Delegiertenversammlungen der Quartiervertretung wird über Stellungnahmen beschlossen, die Vorschläge, Anordnungen und Massnahmen zum Thema haben, welche die Interessen des ganzen Stadtteils Bern 4 betreffen. Solche Stellungnahmen und Vernehmlassungen müssen entweder die einstimmige Meinung oder die jeweiligen Mehrheits- und Minderheitsmeinungen darstellen.

- Zur Erarbeitung von Stellungnahmen betreffend das ganze Einzugsgebiet kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- Die QUAV orientiert über den Verlauf und das Ergebnis der verwaltungsinternen Bearbeitung von Eingaben der QUAV.
- Die QUAV orientiert zeitgerecht die Bevölkerung an Versammlungen oder mit anderen geeigneten Mitteln über ihre Arbeit. Für die Orientierung der Bevölkerung in Angelegenheiten der Teilgebiete sind die dortigen Organisationen zuständig.
- Die QUAV orientiert die Medien im Anschluss an ihre Delegiertenversammlung über Stellungnahmen in wichtigen Sachgeschäften.

### **Art. 6 Aufgaben der Delegierten**

Die Delegierten haben folgende Aufgaben:

- Sie stellen den gegenseitigen Informationsfluss zwischen der Quartiervertretung und ihren Organisationen sicher.
- Sie ermitteln sachbezogene Bedürfnisse innerhalb ihrer Organisationen und weiterer Bevölkerungskreise und nehmen Anregungen zuhanden der Quartiervertretung entgegen.
- Sie vertreten die Stellungnahmen ihrer Organisationen zu den Geschäften der Quartiervertretung.
- Sie sind bereit bei Stellungnahmen der Quartiervertretung zuhanden der Behörden mitzuarbeiten.

### **Art. 7 Ausschluss**

Der Ausschlussentscheid muss mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden an einer Delegiertenversammlung gefällt werden.

### **Art. 8 Die Organe**

Die Organe der Quartiervertretung sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

### **Art. 9 Die Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zu dieser werden die Delegierten der Mitgliederorganisationen drei Wochen zum voraus eingeladen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und das Budget sowie den Bericht der Revisorinnen/Revisoren. Sie wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisorinnen/Revisoren.

Zu weiteren, ausserordentlichen Delegiertenversammlungen lädt der Vorstand mindestens zehn Tage im voraus ein. Während den Stadtberner Schulferien finden keine Delegiertenversammlungen statt.

Jede Delegierte/jeder Delegierter besitzt eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten, ausgenommen beim Ausschluss (Art. 7), bei Statutenänderungen (Art. 15) und bei der Auflösung des Vereins (Art. 16). Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte, in Fällen von Art. 7 (Ausschluss) mehr als drei Viertel, aller Delegierten zustimmt oder ablehnt. In Fällen von Art. 16 (Auflösung der Quartiervertretung) ist schriftliche Beschlussfassung ausgeschlossen.

#### **Art. 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Delegierten (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Rechnungsführerin/Rechnungsführer und drei Delegierte) und konstituiert sich selbst.

Die Vertretung der politischen Parteien im Vorstand hat sich nach prozentualem Sitzanteil im Stadtrat zu richten.

Der Vorstand vertritt die Quartiervertretung nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Zu seiner Unterstützung unterhält er ein Sekretariat.

#### **Art. 11 Die Revisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/-innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

#### **Art. 12 Unterschrift**

Die Quartiervertretung wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident/Präsidentin und einem Mitglied des Vorstandes.

#### **Art. 13 Mittel und Mitgliederbeiträge**

Die Quartiervertretung finanziert ihre Tätigkeiten durch Mitgliederbeiträge, Beiträge der Einwohnergemeinde Bern und Zuwendungen Dritter.

Der Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 10.-- pro Kalenderjahr und Mitgliedsorganisation festgelegt. Bei Eintritt oder Austritt/Ausschluss während des Kalenderjahres ist der Mitgliederbeitrag vollumfänglich geschuldet.

#### **Art. 14 Haftung und Nachschusspflicht**

Für die Schulden der Quartiervertretung haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung wie auch eine Nachschusspflicht der Mitglieder oder Delegierten über die Höhe des Mitgliederbeitrags hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Art. 15 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **Art. 16 Auflösung und Liquidation des Vermögens**

Die Auflösung der Quartiervertretung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Delegierten an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Delegierten an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Delegierten anwesend sind.

Vorbehältlich eines anderslautenden Delegiertenbeschlusses führt der Vorstand die Liquidation durch. Er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung und legt diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor. Vorgängig werden Bericht und Schlussabrechnung von den Revisorinnen/-Revisoren geprüft, die der Delegiertenversammlung darüber ebenfalls Bericht erstatten.

Ein bei einer Liquidation verbleibender Aktivenüberschuss wird schenkungshalber der Einwohnergemeinde Bern übertragen mit der Auflage, diese Mittel für Anliegen und Massnahmen im Stadtteil Bern 4 zu verwenden.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Statuten basieren auf den an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 1994 angenommenen und per 14. Juni 1994 in Kraft getretenen Statuten. Sie enthalten die von der Delegiertenversammlung am 20. März 1996 und am 7.3.2001 genehmigten und jeweils per sofort in Kraft getretenen Änderungen.

Der Vizepräsident:

Peter Blaser

Der Präsident:

Niklaus Zürcher

Bern, den 07.03.2001